

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**WEB MEIS GmbH & Co. KG und EVN Naturkraft GmbH;  
Windpark Meiseldorf**

## **TEILGUTACHTEN FORST-UND JAGDÖKOLOGIE**

**Verfasser:  
DI Rafael Buchacher**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-94

## **1. Einleitung:**

### **1.1 Beschreibung des Vorhabens:**

In Kooperation der WEB MEIS GmbH & Co. KG und der EVN Naturkraft GmbH ist die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172 (7,2 MW) im Gebiet der Gemeinde Meiseldorf. Von der technischen Infrastruktur (Netzableitung, Zuwegung, Eiswarntafeln, Löschwasservorrat) sind zusätzlich die umliegenden Gemeinden Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf betroffen.

Der Vorhabensumfang kann im Wesentlichen mit folgenden Bestandteilen zusammengefasst werden:

- **Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172 7,2 MW**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst sieben Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 Metern und einer Nabenhöhe von 175 Metern. Der geplante Typ der Windenergieanlagen weist eine Nennleistung von 7.200 kW auf, womit die Gesamtleistung des geplanten Windparks 50,4 MW beträgt. Vom Vorhaben erfasst sind weiters diverse Betriebsanlagen (SCADA-Anlagen).

- **Errichtung einer windparkinternen Verkabelung**

Neben der Errichtung der WEAs an sich ist auch die interne Windparkverkabelung Teil des Vorhabens. Die interne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen, durch welche die WEAs miteinander verbunden sind. Parallel dazu erfolgt die Verlegung von Lichtwellenleitern (LWL) zum Datenaustausch sowie die Verlegung von Erdkabel zur Anbindung von temporär aufgestellten Eiswarnleuchten (EWL).

- **Errichtung elektrischer Anlagen zur Netzanbindung / Netzableitung in das Umspannwerk**

Die elektrischen Anlagen zur Anbindung der WEAs an den Netzanschlusspunkt umfassen drei separate 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme. Der Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk Peigarten der Netz Niederösterreich GmbH (Grdstk. 1975/2, KG 18009 Peigarten). Parallel dazu erfolgt zum jeweiligen Erdkabelsystem die Verlegung von Lichtwellenleitern.

### ▪ **Errichtung und Erweiterung von Zuwegung, Montage-, Kranstell-, Lager- und Baustelleinrichtungsflächen**

Neben einer internen Logistikfläche zur Um- oder Zwischenlagerung (während der Bauphase) sind für die Errichtung und den Betrieb der WEAs dauerhaft befestigte Zufahrten, Montageplätze und Kranstellflächen erforderlich. Während der Errichtungsphase werden zusätzlich Flächen (insbesondere Kranauslegerflächen im Zusammenhang mit Kranmontagen) beansprucht, die jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend zurückgebaut werden. Die Zuwegung zu den WEA-Standorten (innerhalb der Vorhabensgrenze) erfolgt im Wesentlichen über das bestehende, zu ertüchtigende Wegenetz, welches für die Bau- und Betriebsphase hinsichtlich Breite, Höhe, Tragfähigkeit und Kurvenradius angepasst werden muss. Temporär während der Bauphase beanspruchte Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend zurückgebaut.

### ▪ **Errichtung von Eiswarntafeln**

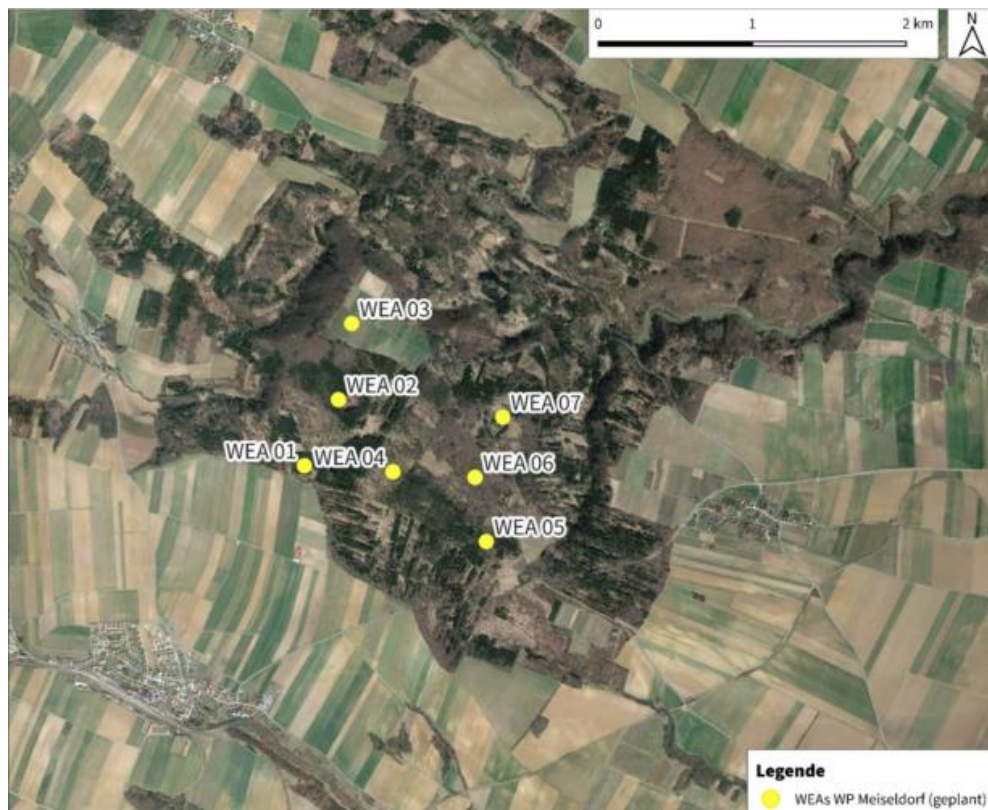
Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter von herabfallenden Eisstücken werden Hinweistafeln mit Warnleuchten rund um das Projektgebiet platziert, die im Falle einer Eisdetektion zum Einsatz kommen.

### ▪ **Errichtung einer Löschwasserreserve**

Als Löschwasserreserve werden zwei Löschwasserbehältnisse dauerhaft im Projektgebiet vorgesehen.

Die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht bilden die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Peigarten, aus bau- und verkehrstechnischer Sicht bildet die Landesstraße B45 (Pulkautal Straße) die Vorhabensgrenze.

Abbildung: Lage der geplanten WEAs im Bereich des Herrschaftswaldes, KG Kattau (Gemeinde Meiseldorf)



## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

### **Verwendete Einreichunterlagen:**

1. Beschreibung des Vorhabens (B.1.1)
2. Maßnahmenkatalog (B.1.2)
3. Pläne (B.1.3 bis B.1.10)
4. Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis Rodungen (B.3.3)
5. Verkehrskonzept (C.5.1)
6. Schattenwurfgutachten (D.2.3)
7. Schalltechnische Untersuchung (D.2.4)
8. Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume (D.3.1)
9. Rodungsoperat (D.3.3)
10. Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft (D.3.4)
11. Fachbeitrag Wildökologie und Jagd (D.3.5)

### **Verwendete Rechtsliteratur:**

1. Forstgesetz 1975
2. NÖ Forstausführungsgesetz
3. NÖ Jagdgesetz 1974
4. U.a.

### **Verwendete Fachliteratur:**

1. HOCHBICHLER E., BAUMGARTNER L., SCHUSTER K., SARLINGER F., ENGLISCH M., HAGEN R. und WOLFSLEHNER G. (2015): Waldbauliche Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung in Niederösterreich. Institut für Waldbau, Universität für Bodenkultur, Wien und im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Forstwirtschaft; 246 Seiten.
2. LEITNER, H., GRILLMAYER, R., LEISSING, D., LACKNER, S., BANKO, G., STEJSKAL-TIEFENBACH, M. 2018: Lebensraumvernetzung zur Sicherung der Biodiversität in Österreich. Technischer Bericht, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung, Wien. 134
3. SKEMPF N. und HÜPPOP O. (1996): Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere. Journal für Ornithologie 137.

4. FREY-ROOS F. und SUPPAN F. (2017): Ausweisung von Wildtier-Wanderkorridoren als Grundlage zur Darstellung in NÖGIS und in regionalen Raumordnungsprogrammen. Universität für Bodenkultur Wien.
5. SUPPAN F. und FREY-ROOS F. (2020): ConNat – Connecting Nature.  
[ConNat::Institut für Geomatik::Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur \(RALI\)::BOKU.](#)
6. POHLMAYER K. und MENZEL C. (2001): Projekt „Windkraftanlagen“; Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen. Abschlussbericht, Institut für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover; 99 Seiten.
7. WALDENTWICKLUNGSPLAN (2020): Teilplan Horn und Hollabrunn. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Forstwirtschaft/Landesforstdirektion und Bezirksforstinspektion Horn.
8. FRIEDEL T. und FREY-ROOS F. (2015): Forschungsbericht Raumnutzung des Rotwilds (*Cervus elaphus*) im Windparkgelände Kettlasbrunn. Universität für Bodenkultur Wien.
9. WALDFLÄCHENAUSSTATTUNG-BILANZ 2016 – 2025. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Forstwirtschaft/Landesforstdirektion.
10. SIMON O., DIEZT M., GÖTZ M., HERMANN M., KLENK B., KRANNICH A., NEUMANN G., TRINZEN M., MÜNCHHAUSEN H. (2019): Auswirkungen anthropogener Eingriffe im Lebensraum Wald auf die Europäische Wildkatze unter besonderer Berücksichtigung von Windenergieanlagen. Tagungsband zum Europäischen Wildkatzen-Symposium.
11. PORT M. (2023): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Abundanz der Wildkatze (*Felis silvestris*). Georg-August-Universität Göttingen.
12. LEITNER H., LEISSING D., und GRILLMAYER R. (2020): Wildkatzenkorridorplan für das Wald- und Weinviertel in Österreich und die Kreise Südböhmen und Südmähren in Tschechien.
13. LEITNER H. (2022): Leitfaden zur Bewertung der wildökologischen Durchlässigkeit von Lebensraumkorridoren für wildlebende Säugetiere ab Hasengröße.

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### **Risikofaktor 4:**

Gutachter: A/F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme.

#### **Fragestellungen:**

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Gemäß Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.1.1) befinden sich sechs der sieben Windenergieanlagen sowie Teile der Windpark-Infrastruktur im sogenannten Herrschaftswald, ein Waldgebiet nordöstlich von Sigmundsherberg. Die geplanten 7 WEAs befinden sich innerhalb des politischen Gemeindegebiets Meiseldorf bzw. in der Katastralgemeinde Kattau, wobei das Projektgebiet in der Standortzone „WA 22“ gemäß § 20 NÖ ROG 2014 liegt. Für die Verkabelung benötigte Rodungsflächen liegen zudem in den Gemeinden Pernersdorf und Pulkau.

Für die WEA-Standorte und die Windpark-Infrastruktur sind laut Fachbeitrag Forstwirtschaft permanente Rodungen im Ausmaß von 32.372 m<sup>2</sup> und temporäre Rodungen von 69.671 m<sup>2</sup> geplant. Die Rodungsflächen liegen in den Katastralgemeinden Kattau, Sigmundsherberg, Großreipersdorf und Pfaffendorf. Rodungsverzeichnisse der betroffenen Grundstücke mit Eigentümern und flächenmäßiger Beanspruchung und ein Verzeichnis der Waldanrainer liegen vor (Einlagen B.3.3.). Es darf aufgrund der großen Anzahl betroffener Grundstücke an dieser Stelle auf die entsprechende Einlage verwiesen werden.

Laut Waldentwicklungsplan für Horn und Hollabrunn sind die Rodungsflächen für die geplanten WEA-Standorte, Kranstellflächen und Zufahrtswege innerhalb der Funktionsfläche 17 mit der WEP-Kennzahl 111. Die Nutzfunktion bildet somit die Leitfunktion dieser Funktionsfläche.

Die Verkabelung führt auch durch die Funktionsflächen 50 und 20 mit der Kennziffer 331. Die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion, welche die Leitfunktion bildet, ergibt sich durch die schützende Wirkung des Waldes gegen Winderosion und Erosion durch Abschwemmung bei Starkniederschlägen. Die Wohlfahrtsfunktion ist aufgrund der ausgleichenden Wirkung des Waldes auf das Klima und aufgrund der geringen Waldausstattung als hoch eingestuft.

Die Waldausstattung beträgt laut der Waldflächenbilanz 2016 – 2025 in der Gemeinde Meiseldorf 26,5 % (938,66 ha). In den betroffenen Katastralgemeinden liegt die Waldausstattung bei 35,5 % (KG Kattau), 9,5 % (KG Sigmundsherberg), 13,7 % (KG Großreipersdorf) und 1,1 % (KG Pfaffendorf). Im Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2025 blieb die Waldausstattung in allen betroffenen Katastralgemeinden annähernd gleich.

Das Projektgebiet befindet sich am östlichen Rand des forstlichen Wuchsgebietes „9.2 Waldviertel“. Die WEA-Standorte liegen in der submontanen Höhenstufe (450m Seehöhe). Als geologisches Ausgangsgestein kommen überwiegend Granit und Gneisformationen vor. Die Standorte und Kranstellflächen liegen auf mittel- bis tiefgründigen Braunerden und Pseudogleye (Einlage D.3.4). Die forstliche Bestockung reicht von lichten Kiefernbeständen mit Fichte in der Unterschicht, Douglasienbestände, Aufforstungsflächen bis hin zu Eichen-Mischbestände.

Die Waldflächen im Projektgebiet sind wie viele andere Waldgebiete des Waldviertels in den vergangenen Jahren durch vermehrte Klimaextreme (Trockenheit, Sturmereignisse...) betroffen. Dementsprechend bestehen derzeit in vielen Bereichen Vorbelastungen in Form von abiotischen und biotischen Schäden (Windwürfe, Schneebrüche, Käferkalamitäten...).

### **Gutachten:**

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Pariser Abkommen, Nationaler Energie- und Klimaplan, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.

Unter Berücksichtigung der überwiegenden Nutzfunktion der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen und der gegebenen Waldausstattung überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen aufgrund des vorhabensbedingten dauerhaften Waldflächenverlustes erfolgt.

### **Auflagen:**

#### **Allgemein**

1. Baustellen- bzw. Rodungsbereiche im Wald sind entsprechend zu kennzeichnen und abzusichern. Das Befahren von bzw. Abstellen von Baumaterialien, Gerätschaften und Maschinen auf Waldboden abseits von Baustellen- und Rodungsbereichen und befestigten Wegen ist zu unterlassen.
2. Es ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen, welche die forstlichen Auflagen überwacht und darüber Bericht legt. Die forstliche Bauaufsicht kann entweder durch einen Ziviltechniker für Forst- und Holzwirtschaft, ein Forsttechnisches Büro oder einen Forstwirt erfolgen. Jedenfalls hat die forstliche Bauaufsicht als Qualifikation über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß §106 Forstgesetz zu verfügen.

#### **Dauernde Rodungen:**

1. Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Meiseldorf bewilligt.
2. In Anbetracht derzeitigen mittleren Waldausstattung im Projektgebiet sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 1 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 32.372 m<sup>2</sup>, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahebereich gelten die Gemeinden Sigmundsherberg und Meiseldorf. Die

Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

3. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
4. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 3 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche und 30% diverse heimische Laubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.
5. Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder damwild- und hasensicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2,00 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.
6. Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

#### **Befristete Rodungen:**

1. Die befristete Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Meiseldorf bewilligt.
2. Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.
3. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 2 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche und 30% diverse heimische Laubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes

oder damwild- und hasensicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2,00 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

### **Risikofaktor 5:**

Gutachter: A/F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

1. Werden durch den Schattenwurf der Untergrund und Boden inkl. Fläche beeinflusst und wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Untergrunds und Bodens unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Aus dem Schattenwurfgutachten (D.2.3) kann entnommen werden, dass der mögliche Einwirkungsbereich des Schattens der gegenständlichen Windenergieanlagen mit bis zu 1.903 m angenommen werden kann. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich in Nähe von Waldflächen bzw. innerhalb von Waldflächen. Dementsprechend sind potenzielle Schattenwurfbereiche für den Waldboden gegeben.

Für das gegenständliche Vorhaben wurden an den nächstgelegenen Wohnbauten 10 repräsentative Immissionspunkte festgelegt. Durch das geplante Vorhaben kommt es bei mehreren Immissionspunkten zu einer Überschreitung des Richtwertes von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr durch die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer. Als Maßnahmen zur Schattenwurfreduktion ist daher die Verwendung eines Schattenwurfmoduls geplant.

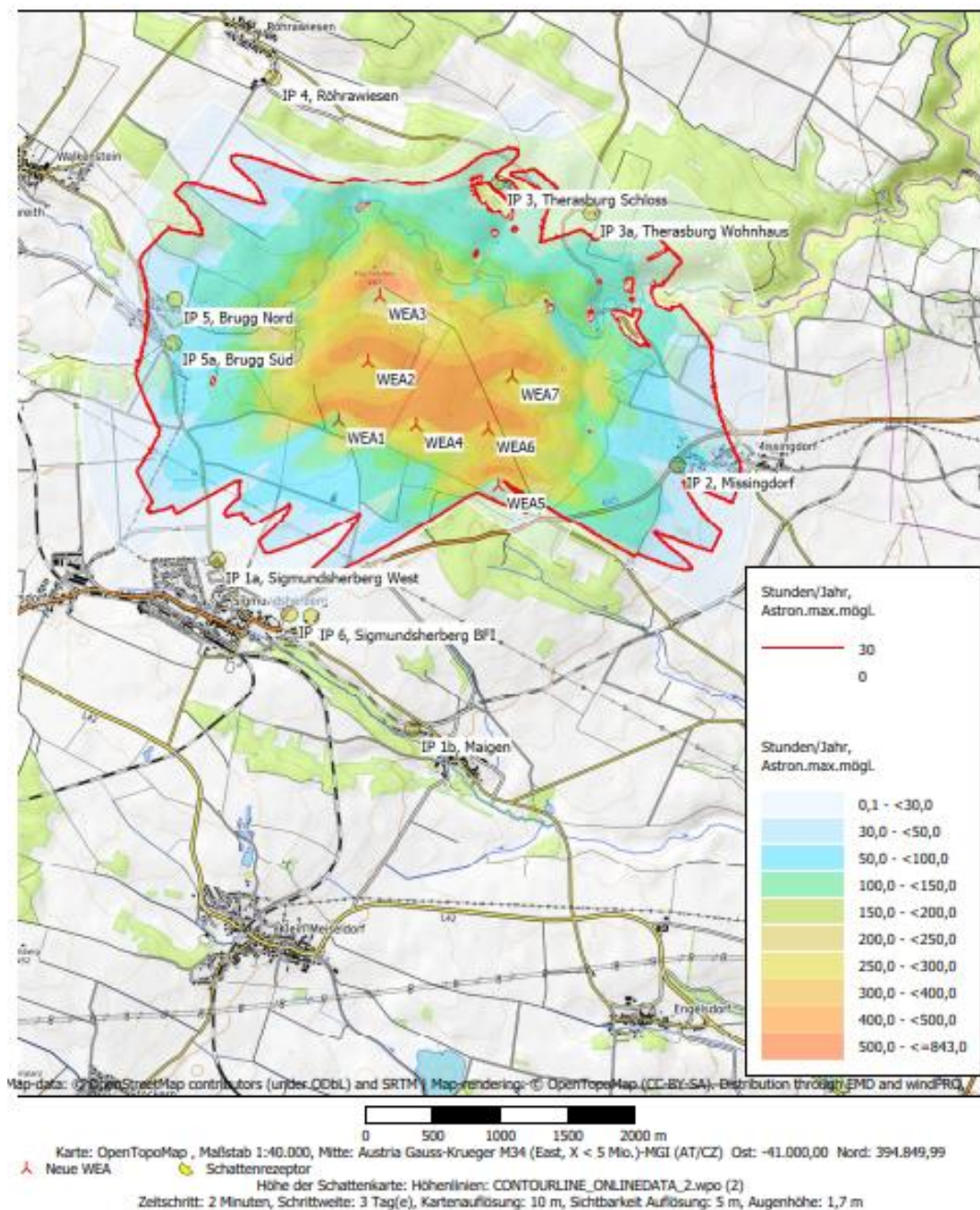


Abbildung 1: Astronomisch maximal mögliche Beschattung in Stunden pro Jahr (Einlage D.2.3)

### Gutachten:

Der Bereich des Kernschattens erstreckt sich in einem halbkreisförmigen Segment nördlich jeder WEA, wobei sich die Dauer der Beschattung eines Messpunktes mit zunehmender Entfernung verringert. Im Vergleich zur maximalen Sonnenscheindauer von 1.800 bis 2.000 Stunden pro Jahr erscheint die temporäre Beschattung für das Pflanzenwachstum vernachlässigbar, zumal eine seitliche Besonnung ja durchaus weiterhin

gegeben ist. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auf den betreffenden Flächen für die stockenden Bestände Lichtverfügbarkeit kein Minimumfaktor ist.

Starke Besonnung von Waldböden kann im Gegenteil negative Auswirkungen auf das Bestandesinnenraumklima haben und zur Verhagerung der Böden führen. Dies ist auch mit ein Grund dafür, dass in der Regel Wälder auf schattigen Nordhängen wüchsiger sind als solche in südexponierten Lagen.

Die Beschattung von Waldböden ist im Wesentlichen vom Kronenschluss des darauf stockenden Bestandes abhängig. In geschlossen Waldbeständen kommt praktisch kaum direktes Sonnenlicht auf den Waldboden. Selbst auf Kahlschlägen befindet sich auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen meist in unmittelbarer Nähe ein Waldbestand mit entsprechender Wuchshöhe, der Schatten auf die Kahlflächen wirft. Dies ist auch aus verjüngungsökologischer Sicht sinnvoll, da hierdurch das extreme Kahlflächenklima abgemildert und auch das Aufkommen von Halbschatt- und Schattbaumarten ermöglicht wird. Die Methoden des modernen Waldbaues trachten danach, den Waldboden - wenn überhaupt nur sehr kurzfristig unbeschattet zu belassen, um die beschriebenen negativen Auswirkungen zu starker Besonnung hintanzuhalten.

Die Beeinträchtigungen des Waldbodens werden daher aus forstfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer als vernachlässigbar bewertet und es werden daher keine Auflagen betreffend Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

### **Risikofaktor 23:**

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

1. Wird durch den Schattenwurf die Forstökologie beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der Forstökologie unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Siehe Befund zu Risikofaktor 5 betreffend „Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Schattenwurf“

**Gutachten:**

Im Falle der vorliegenden Bestände stellt Lichtverfügbarkeit während der Vegetationsperiode grundsätzlich keinen Minimumfaktor dar. Eine Beeinträchtigung der Forstwirtschaft in der Bau- und Betriebsphase ist unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus forstfachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Auflagen betreffend Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht vorgeschlagen.

**Risikofaktor 24:**

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme

**Fragestellungen:**

1. Wie wird der Verlust von Waldflächen aus fachlicher Sicht bewertet, insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Walderhaltung und der Funktionen des Waldes (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion,...), der Waldflächenausstattung, Waldflächenverteilung und Waldflächendynamik?
2. Wie ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung für die einzelnen zur Rodung beantragten Grundflächen zu bewerten? Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung?
3. Ist das öffentliche Interesse am Vorhaben in den Einreichunterlagen plausibel und nachvollziehbar begründet?

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?
7. Welche Befristung wird vorgeschlagen?

**Befund:**

Siehe Befund zu Risikofaktor 4 betreffend „Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme“

**Gutachten:**

Siehe Gutachten und Maßnahmenempfehlung zu Risikofaktor 4 betreffend „Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme“

**Risikofaktor 25:**

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Zerschneidung der  
Landschaft

**Fragestellungen:**

1. Wird durch Zerschneidung der Landschaft die Forstökologie beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Siehe Befund zu Risikofaktor 4 betreffend „Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme“

### **Gutachten:**

Die einzelnen Windenergieanlagen stellen in Relation zur Gesamtgröße des betroffenen Waldkomplexes punktuelle Veränderungen des Waldbildes dar. Demgegenüber sind die Ertüchtigungen bzw. Neuschaffungen von Zuwegungen dauerhaft linien- bzw. flächenwirksam.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Windenergieanlagen kommt es jedoch nicht zu einer Zerschneidung der Landschaft im Sinne einer linienförmigen Durchtrennung oder Barrierewirkung, wie beispielsweise beim übergeordneten Straßenbau, der ganze Waldkomplexe voneinander abschneiden bzw. unzugänglich machen kann. Demgegenüber bleibt im gegebenen Fall die bestehende Bestandes- und Erschließungsstruktur im Wesentlichen erhalten bzw. wird im letzteren Fall durch die Errichtung neuer Zuwegungen ergänzt. Die freie Zugänglichkeit der umliegenden Bestände wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Die projektierten Adaptierungen bestehender Wege und die Trassenführung neuer Wege zielt auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch unter Ausnutzung der gegebenen Infrastruktur ab. Die forstwirtschaftliche Nutzung wird durch das Vorhaben nur geringfügig beeinflusst. Vor allem durch die Ertüchtigung und Neuanlage von Wegen ergeben sich mitunter positive Effekte für die laufende Waldbewirtschaftung.

Aus forstfachlicher Sicht kommt es zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Forstökologie und Forstwirtschaft durch Zerschneidung der Landschaft, weswegen auch keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

### **Risikofaktor 26:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

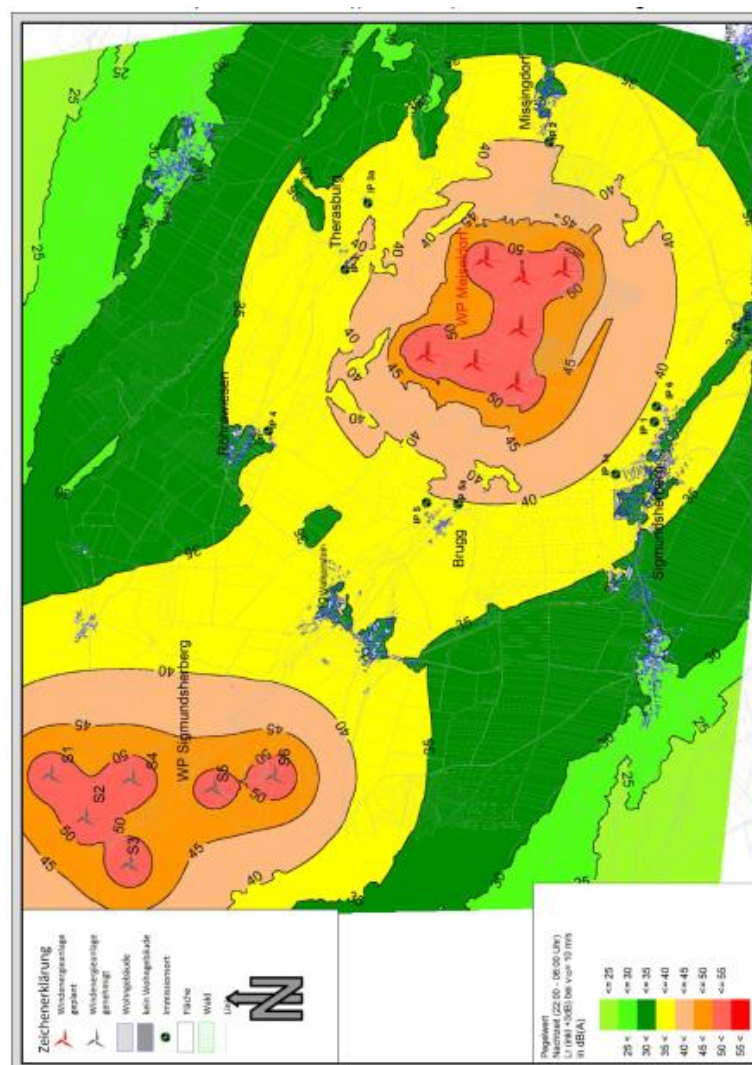
### **Fragestellungen:**

1. Werden das Wild bzw. die Jagdökologie durch Lärmimmissionen aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Gemäß vorliegender schalltechnischer Untersuchung (D.2.4) wurden 10 repräsentative Immissionspunkte in der Wohnnachbarschaft des gegenständlichen Windparks zur Ermittlung der Schallausbreitung in der Betriebsphase ausgewählt. Die im Gutachten dokumentierten Berechnungsergebnisse zeigen, dass unter Anwendung des leistungsoptimierten Betriebsmodus die kumulativen Schallimmissionen in der Betriebsphase die Zielwerte für die Nachtzeiträume bei mehreren Immissionspunkten überschreiten. Der Einsatz von schallreduzierenden Betriebsmode ist daher vorgesehen (Einlage D.2.1).



**Abbildung 2: Schallimmissionen verursacht durch den geplanten Windpark Meiseldorf und Windpark Sigmundsherberg (Einlage D.2.4).**

In der Bauphase wird zur Realisierung des Windparks der Baustellenverkehr über die bestehenden und adaptierten Wege abgewickelt, wobei Zufahrtswege zu den WEAs auch neu geschaffen werden müssen. Die Zufahrt zum Windpark ist hauptsächlich von Süden, abgehend von der B45, geplant. In der Errichtungsphase wird ein Gesamtverkehrsaufkommen von etwa 6.973 Transporte erwartet. Die durchschnittliche LKW-Frequenz liegt dabei je nach Bauphase zwischen 4 und 24 Fahrten je Tag (Einlage C.2.1). Die Bautätigkeiten und Transporte, ausgenommen lärmarme Montagearbeiten und genehmigte Sondertransporte, werden planmäßig werktags nur in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr werktags durchgeführt (Einlage D.2.4).

Gemäß dem Fachbeitrag Jagdwirtschaft (Einlage D.3.5) ist von der Errichtung der WEAs vor allem die Genossenschaftsjagd Kattau betroffen. Umliegend liegen die Genossenschaftsjagden Missingdorf, Sigmundsherberg, Röhrwiesen, Brugg und die Eigenjagden Theras I und Theras II. Vorkommende Wildarten sind in erster Linie die Schalenwildarten Reh- und Schwarzwild. Jagdlich von großer Bedeutung ist das Damwild, welches als Standwild in der GJ Kattau vorkommt. Als Niederwildart ist der Feldhase zu nennen. An Haarraubwild kommen Fuchs, Dachs und diverse Marderartige vor. In den Abschusslisten der GJ Kattau wurde kein Abschuss von Rotwild im Zeitraum von 2020 bis 2025 verzeichnet.

### **Gutachten:**

Das Hörempfinden ist von Tiergruppe zu Tiergruppe unterschiedlich und kann nur bedingt mit dem des Menschen verglichen werden. Unterschiede bestehen in der Hörkurve, das heißt im Bereich und Verlauf der Hörschwelle. Der Hörbereich umfasst bei Vögeln im Allgemeinen einen engeren Frequenzbereich, die absolute Empfindlichkeit ist etwas geringer als bei Säugern. Die Wahrnehmung von Ultraschall (ab 20 kHz) bei Vögeln ist nicht nachgewiesen, sie können aber teilweise bis weit in den Infraschallbereich (bis 20 Hz) hören. Säugetiere können teilweise Ultraschall wahrnehmen. Unterschiede in der Gehörempfindlichkeit, d.h. in der Lage der Schmerzschwelle bei verschiedenen Frequenzen, sind aber weitgehend ungeklärt. Das Innenohr der Vögel ist weniger empfindlich auf Schädigung durch übermäßigen Schall als das der Säuger. Ein Muskelreflex, der die Spannung des Trommelfells reguliert, scheint die Wirkung von sehr starken Schallimpulsen wirksamer zu dämpfen als ein entsprechender Mechanismus bei Säugern.

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt in ganz unterschiedlicher Weise von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- bzw. Rudelgröße, von der Brutphase bzw. dem Führen von Jungtieren, weiters vom Wetter, von der Geländestruktur und vielem mehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken.

Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich empfindlichste reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeitsschwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

Für Rebhühner beispielsweise, wurde eine Reduktion der Revierdichte bei mehr als 56 dB(A) verlärmten Flächen um mehr als 80% im Vergleich zur Referenzfläche festgestellt.

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Windenergieanlagen in der Betriebsphase Mittelungspegel von mehr als 47 dB(A) zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass die im unmittelbaren Bereich um die WEA neu entstehenden Randlinieneffekte im Bestandesinneren mit Steigerung des Lichtgenusses und Äsungsangebots die Attraktivität für Wildtiere so weit erhöhen, dass auch diese höheren Schallpegel in unterschiedlicher Art und Weise in Kauf genommen werden. Empirische Untersuchungen und Erfahrungen von Experten zeigen, dass in der Praxis neben Säugern auch Vögel grundsätzlich dauerhaft nicht durch akustische Reize zu vergrämen sind.

Während der Bauphase treten akustische Reize in Form von Lärm stets in Zusammenhang mit optischen Reizen der sich bewegenden Maschinen und arbeitenden Menschen auf. Durch diese Störungen wird es bei den Wildtieren zu Veränderungen bzw. Verschiebungen von Reviergrenzen, Territorien und Wechseln, zur temporären Verlagerung von Äsungsflächen sowie zur alternativen Wahl von Einständen kommen.

Zusammenfassend wird aus jagdfachlicher Sicht festgestellt, dass während der Bauphase durch Lärm und Bauarbeiten das jagdbare Wild und somit auch die Jagdwirtschaft in Abhängigkeit von der Entfernung der zu errichtenden Windenergieanlage bzw. den Zufahrtswegen in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Zur Verringerung der Störwirkung ist aus jagdfachlicher Sicht während der Bauphase eine ohnehin antragsgegenständliche überwiegende Beschränkung der Transport- und Bauarbeiten auf die Tageszeit und auf Arbeitswochentage vorzusehen. Dadurch bleiben die jagdwirtschaftlich und wildökologisch sensiblen Dämmerungs- und Nachtzeiten weitgehend unbeeinträchtigt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten kann davon ausgegangen werden, dass die Lärmimmissionen aus jagdfachlicher Sicht eine untergeordnete Rolle spielen, da sie gemeinsam mit Geräuschen durch Wetterphänomene (Wind, Niederschlag) sowie land- forstwirtschaftlichen bzw. außerland- und forstwirtschaftlichen Verkehr inklusive Freizeitnutzung auftreten.

Da das jagdbare Wild und die Jagdwirtschaft nicht nachhaltig durch Lärmemissionen aus dem Betrieb der WEAs beeinträchtigt werden, werden auch keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

### **Risikofaktor 27:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

1. Werden das Wild bzw. die Jagdökologie durch den Schattenwurf beeinflusst?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Wildes bzw. der Jagdökologie unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Befund zu Risikofaktor 5 betreffend „Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Schattenwurf“

### **Gutachten:**

Wildtiere verfügen in der Regel über ein entsprechendes Territorium oder ein Streifgebiet, in dem sie sich – üblicherweise zum Nahrungserwerb – bewegen. Der Rotor der Windenergieanlage verursacht unter gewissen Sonnenstandbedingungen einen bewegten periodischen Schatten. Dieser bewegte Schattenwurf oder die Bewegung der Rotorblätter können zu Fluchtreaktionen oder Beunruhigung von Wildtieren führen. Somit ist auch im gegenständlichen Fall zu erwarten, dass Territorien durch Schattenwurf – wenn auch geringfügig - beeinflusst werden. Betreffend den Kernschatten wird grundsätzlich vorausgeschickt, dass jeder Einfluss in Anbetracht der nur kurzen Schattenwurfdauer als gering einzustufen ist. Jedoch könnte es sein, dass Wildtiere den beschatteten Bereich verlassen (denkmöglich an einem sonnigen, aber kalten Tag) oder aber den Schatten bewusst aufsuchen (Schutz vor großer Hitze; geringere Sichtbarkeit für Feinde).

Da das Wild durch den Schattenwurf in seinem Verhalten innerhalb der jeweiligen Jagdgebiete kaum beeinträchtigt wird, stehen für die Jagdwirtschaft nach Errichtung der Windenergieanlagen und trotz Schattenwurfs die gleichen Niederwildarten und Schalenwildarten wie Reh- und Schwarzwild im Wesentlichen in der gleichen Wilddichte zur Nutzung zur Verfügung. Da der Schattenwurf hinsichtlich der Tageszeit zumeist außerhalb der für die Jagdwirtschaft besonders interessanten Dämmerungsphasen stattfindet, werden die Beeinträchtigungen des zu diesen Zeiten verstärkt auftretenden Wildes und der Jagdwirtschaft durch den Schattenwurf aus jagdfachlicher Sicht als gering bis vernachlässigbar bewertet.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden daher keine vorgeschlagen.

### **Risikofaktor 28:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme

### Fragestellungen:

1. Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben das Wild bzw. die Jagdökologie beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Insgesamt werden für den gegenständlichen Windpark Flächen im Ausmaß von 9,7 ha in Anspruch genommen, wobei 4,8 ha permanent (inklusive Bestandswege) für den Neubau von Zufahrten, Fundamente, Baubereiche und Böschungen verbaut werden. Durch die Flächeninanspruchnahme ist hauptsächlich die GJ Kattau betroffen.

**Tabelle 1: Beanspruchte Fläche (Einlage B.1.1)**

|                                                                           | temporär                                                    | dauerhaft                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Fundamente</b><br>(inkl. Fundamentumfahrungen)                         | -                                                           | 4.328 m <sup>2</sup>                                                                                                                                       |
| <b>Kranstellflächen</b>                                                   | -                                                           | 6.952 m <sup>2</sup>                                                                                                                                       |
| <b>Montageflächen</b>                                                     | 15.731 m <sup>2</sup>                                       | 2.871 m <sup>2</sup>                                                                                                                                       |
| <b>Hilfskran- und Rüstflächen<br/>sowie Blattlager</b><br>(Alupaneele)    | 12.442 m <sup>2</sup>                                       | -                                                                                                                                                          |
| <b>Lager-/Officeflächen</b>                                               | 11.655 m <sup>2</sup>                                       | 116 m <sup>2</sup><br>Löschwasserreserve                                                                                                                   |
| <b>Böschungen</b>                                                         | Auftrag: 1.784 m <sup>2</sup><br>Abtrag: 331 m <sup>2</sup> | Auftrag: 2.454 m <sup>2</sup><br>Abtrag: 46 m <sup>2</sup>                                                                                                 |
| <b>Zuwegung</b>                                                           | 7.987 m <sup>2</sup>                                        | 30.620 m <sup>2</sup><br>davon Ertüchtigung Bestandswege: 18.920 m <sup>2</sup> (61,8 %)<br>davon tatsächlicher Wegeneubau: 11.700 m <sup>2</sup> (38,2 %) |
| <b>Gesamt *</b>                                                           | <b>49.452 m<sup>2</sup></b>                                 | 47.545 m <sup>2</sup><br><b>abzüglich Bestandswege: 28.625 m<sup>2</sup></b>                                                                               |
| <b>dauerhafte Flächeninanspruchnahme pro WEA:</b><br>(exkl. Bestandswege) |                                                             | <b>Ø 4.089 m<sup>2</sup></b>                                                                                                                               |

### **Gutachten:**

Die tatsächliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist in Bezug auf die Jagdwirtschaft als gering zu werten, da sowohl im Bereich der WEA-Fundamente als auch im Bereich der Zuwegung (Ertüchtigung bestehender Erschließung) inkl. Kabeltrasse ein oberflächlich wahrnehmbarer Flächenverlust nur teilweise in Erscheinung tritt und somit diese Flächen jagdwirtschaftlich weiterhin nutzbar bleiben. In Relation zur jeweiligen Jagdgebietsfläche ist der dauerhafte Flächenverlust von untergeordneter Bedeutung. In Hinblick auf die notwendige Erschließung wird auf bestehende Wege zurückgegriffen und es werden diese den logistischen Bedürfnissen entsprechend adaptiert bzw. ergänzt.

Geschlossene größere Waldkomplexe stellen für das Schalenwild wertvolle Rückzugsbereiche dar. Während der Bauphase wird damit zu rechnen sein, dass die Baustellenbereiche vom Schalenwild gemieden werden und es so zu temporären Lebensraumverlusten kommt. Nach Abschluss der Bauarbeiten reduziert sich der verbleibende Lebensraumverlust auf einen engeren Bereich um die einzelnen Windenergieanlagen. Durch die Errichtung der neuen Zufahrten und Kranstellplätze kommt es höchstwahrscheinlich zu einer Erhöhung von Randlinien und damit zu kleinräumigen positiven Änderungen der Lichtverhältnisse und des Äsungsangebots. Störungen ergeben sich durch die laufenden Wartungsarbeiten und den damit zusammenhängenden Verkehr und der vermehrten Anwesenheit von Menschen.

Sowohl das Wild als auch die Jägerschaft werden sich an durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen veränderte Rahmenbedingungen anpassen. Dies wird in Form einer unterschiedlichen Raumnutzung durch Wild und Jagd erfolgen. Nach Beendigung sämtlicher Arbeiten wird nach einiger Zeit wahrscheinlich ein Gewöhnungseffekt der Jäger an das durch den Windpark veränderte Landschaftsbild der betroffenen Jagdgebiete eintreten und die Veränderung der Landschaft nicht mehr als solche empfunden werden.

### **Auflagen:**

1. Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

### **Risikofaktor 29:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

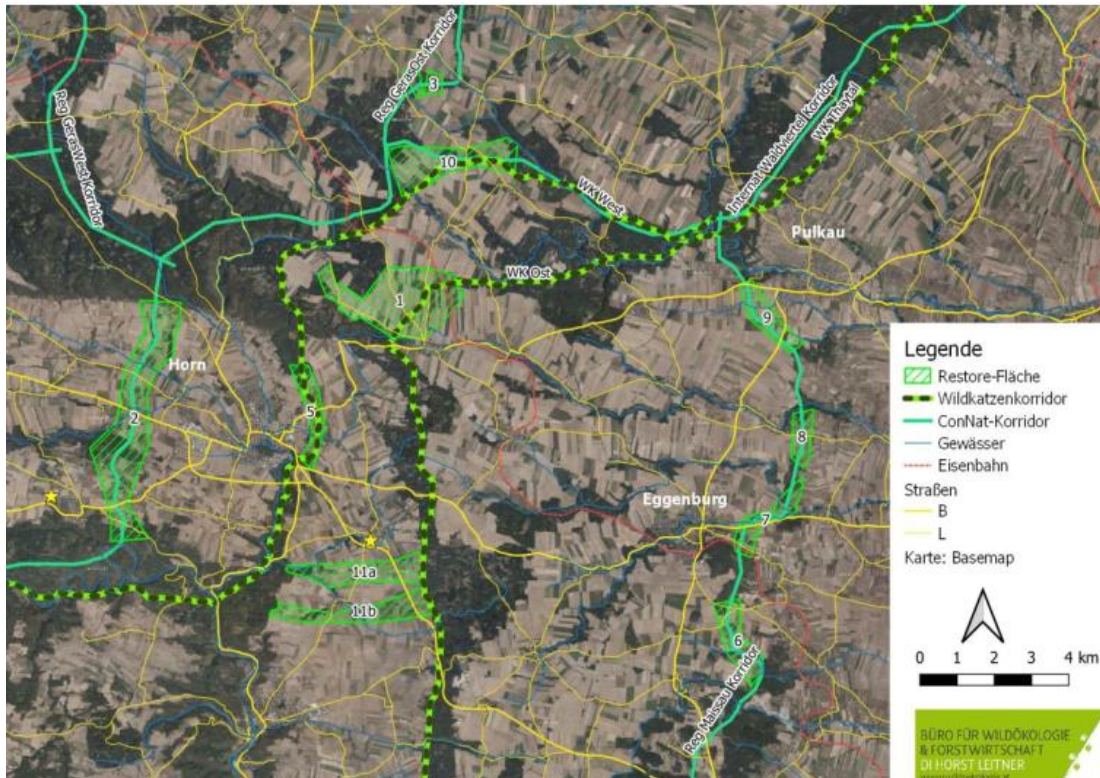
Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Zerschneidung der  
Landschaft

### **Fragestellungen:**

1. Werden durch die Zerschneidung der Landschaft das Wild bzw. die Jagdökologie beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Projektgebiet liegt außerhalb von überregionalen bzw. internationalen Wildtierkorridoren. In einer Entfernung von ca. 1,6 km verläuft nördlich der geplanten Windenergieanlagen der internationale Waldviertelkorridor (Frey-Roos und Suppan 2021). Östlich von Missingdorf verläuft in größerer Entfernung der regionale Maissau Korridor. Das Projektgebiet befindet sich innerhalb eines Wildkatzenkorridors, der das südöstliche Waldviertel mit dem Nationalpark Thayatal verbindet (Leitner et al., 2020). Hier ist der sogenannte Ost-Korridor betroffen.



**Abbildung 3: Wildkatzen- und Wildtierkorridore in der größeren Umgebung des Windparkareals mit den ausgewiesenen Engstellen bzw. Restore-Flächen (Leitner et al. 2020).**

### **Gutachten:**

Durch Errichtung und Betrieb des gegenständlichen Windparks kommt es aus Sicht des am Boden lebenden Haarwildes zu keiner Zerschneidung der Landschaft im Sinne einer linienförmigen Durchtrennung mit Verlust von Wechselln bzw. Lebensraumteilen, wie etwa beim Straßenbau. Auch das jagdbare Federwild wird aller Voraussicht nach nicht wesentlich gestört. Eine Zerschneidung des Luftraumes findet nicht statt.

Während der Bauphase wird damit zu rechnen sein, dass die Baustellenbereiche vom Schalenwild gemieden und Wechsel sich stellenweise verlagern werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten reduzieren sich die Auswirkungen auf einen engeren Bereich um die einzelnen Windenergieanlagen. Störungen ergeben sich durch die laufenden Wartungsarbeiten und den damit zusammenhängenden Verkehr und der vermehrten Anwesenheit von Menschen.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Verhalten der Wildkatze gibt es deutsche Forschungsprojekte. Ein abgeschlossenes Projekt wurde von der Georg-August-Universität Göttingen durchgeführt (Port 2023). Ebenfalls gibt es eine Untersuchung der deutschen Wildtierstiftung (Simon et al. 2019), von welcher auch Ergebnisse vorliegen. Die Ergebnisse beider Studien zeigen, dass Windparkareale von Wildkatzen

durchstreift werden. Eine Blockade des beschriebenen Wildkatzenkorridors nach Leitner et al. durch den Bau und Betrieb des gegenständlichen Windparks ist somit äußerst unwahrscheinlich.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden daher keine vorgeschlagen.

**Zusammenfassend ist die Beeinträchtigung der Forst- und Jagdökologie, bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen, als gering zu beurteilen.**

Dipl.-Ing. Rafael Buchacher  
Amtssachverständiger für Forst- und Jagdökologie  
09.07.2026

